

Errata zum «Kommentar zum EPÜ 2000» (3. Auflage; ISBN 978-3-9812141-2-3)

Die Reihenfolge der Einträge entspricht der zeitlichen Folge des Aufdeckens eines Fehlers oder Unrichtigkeit.

Die festgestellten Mängel werden – sofern nicht anders angegeben – wie folgt behoben sein:

- Austauschlieferung Juli 2019, L024/19 mit Stand ABI 5/2019;
- 48. Digitale Ausgabe mit Stand ABI 3/2019.

1. Veraltetes Richtlinienzitat auf Seite 7–61 der gedruckten Ausgabe L 023/19 mit Stand ABI 10/2018

Vom Herausgeben anlässlich der Einsortierung der Austauschblätter gemäss der Austauschweisung L 023/19 mit Stand ABI 10/2018 am 11. Januar 2019 bemerkt.

Entgegen der Angabe in der Austauschweisung sind die Richtlinienzitate im nicht nachgeführt worden:

Auf Seite 7–61 muss berichtigt werden GL E VII → GL E VIII.

Ausserdem sind im Teil 7 zu Art. 116 die Richtlinienzitate nicht nachgeführt: GL E VII → GL E VIII.

Diese Fehler beziehen sich nur auf die gedruckte Ausgabe, in der 47. Digitalen Ausgabe ist dies nachgeführt.

2. Unrichtige Wiedergabe von Regel 103(1) auf Seite 6–17 der gedruckten Ausgabe L 023/19 mit Stand ABI 10/2018 und der 47. Digitale Ausgabe mit Stand ABI 12/2018

Von Herr St. aus Stuttgart mitgeteilt am 28. Januar 2019.

Ursprüngliche Fassung	Berichtigte Fassung
Regel 103 Rückzahlung der Beschwerdegebühr (1) Die Beschwerdegebühr wird zurückgezahlt, wenn a) der (Beschwerde abgeholfen oder ihr durch die Beschwerdekammer stattgegeben wird) und die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels der Billigkeit entspricht oder	Regel 103 Rückzahlung der Beschwerdegebühr (1) Die Beschwerdegebühr wird in voller Höhe zurückgezahlt, wenn a) der (Beschwerde abgeholfen oder ihr durch die Beschwerdekammer stattgegeben wird) und die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels der Billigkeit entspricht oder

Dieser Fehler wird mit der Austauschlieferung Juli 2019, L024/19 mit Stand ABI 5/2019 und der 48. Digitale Ausgabe mit Stand ABI 3/2019 behoben sein.

**3. Unrichtiger Untertitel auf Seite 5–37 der gedruckten Ausgabe
L 023/19 mit Stand ABI 10/2018 und der 47. Digitale Ausgabe mit Stand ABI 12/2018**

Von Herr St. aus Stuttgart mitgeteilt am 31. Januar 2019.

Ursprüngliche Fassung	Berichtigte Fassung
Fristversäumnisfolgen zu Regel 83	Fristversäumnisfolgen zu Regel 82

Dieser offensichtliche Fehler wird erst mit einer Neuauflage des Teils 5 behoben sein.

**4. Verweis auf Seite 5–55 der gedruckten Ausgabe
L 023/19 mit Stand ABI 10/2018 und der 47. Digitale Ausgabe mit Stand ABI 12/2018
geht ins Leere**

Von Herr St. aus Stuttgart mitgeteilt am 31. Januar 2019.

Ursprüngliche Fassung	Berichtigte Fassung
1. Analog zur Einspruchsbeschwerde ist der während des Einspruchsverfahrens Beitretende auf den von den Einsprechenden angegriffenen Umfang beschränkt, inkl. ggf. abhängige Ansprüche: → T01/0694 → Seite 5–54; → G91/0009 → Seite 5–54	Die konkrete Berichtigung ist zur Zeit noch offen: Entweder Streichung des Verweises oder Einfügung eines Teils von G91/0004.

Dieser Fehler wird voraussichtlich erst mit einer Neuauflage des Teils 5 behoben sein.